

Vor dem Hintergrund der mit dem Mindestlohngesetz verbundenen Zollkontrollen wird im Folgenden dargelegt, wie sich Betriebe verhalten sollten, wenn eine Kontrolle stattfindet. Zur Vollständigkeit wird hierbei auch auf das Informationsblatt der Handwerkskammer Dresden „Kontrolle durch den Zoll – Was ist zu beachten“ verwiesen.

I. Bleiben Sie, im Falle einer Zollkontrolle, ruhig und folgen den Anweisungen des Zollbeamten

II. Ablauf einer Prüfung

- Eine Prüfung durch die Zollbehörden findet während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit statt. Bei ihrem Erscheinen haben sich die prüfenden Beamten der Zollverwaltung auszuweisen. Üblicherweise finden Zollkontrollen derart statt, dass eine einzelne separate Befragung der jeweiligen Mitarbeiter erfolgt.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Umfeld wenig von der Kontrolle mitbekommt. Setzen Sie sich, wenn vorhanden, mit Ihrem Anwalt in Verbindung.
- Gemäß § 5 SchwarzArbG haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.

III. Bereithaltung der notwendigen Unterlagen

- Sorgen Sie dafür, dass Sie alle notwendigen Unterlagen für die Zollkontrolle bereithalten, wie z. B.:
 - Lohnabrechnungen und Arbeitszeitznachweise
 - Arbeitsverträge sowie nachträgliche Ergänzungen zum Arbeitsvertrag
 - Lohnzahlungsnachweise (z. B. Überweisungsträger, Kontoauszüge)
- Hinsichtlich der Prüfung von Geschäftsunterlagen sind die Zollbehörden befugt, zur Durchführung der Prüfungen Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu **betreten** und dort **Einsicht** in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen. Legen Sie den Beamten daher bereitwillig die notwendigen Unterlagen vor.
- Sollten Sie Unterlagen bei Ihrem Steuerberater aufbewahrt haben, so teilen Sie dies den Zollbehörden mit und informieren Sie Ihren Steuerberater. Es ist ratsam, bereits vorher mit dem Steuerberater abzusprechen, wie Sie die Unterlagen im Falle einer Prüfung schnell herbeischaffen können.

IV. Richtiges Verhalten Ihrer Mitarbeiter

- In Bezug auf die Prüfung von Personen sind die Zollbehörden befugt, Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu **betreten** und dabei von diesen **Auskünfte** einzuholen und **Einsicht** in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen.
- Wenn der Inhaber des Handwerksbetriebs bei der Zollprüfung nicht anwesend ist, haben die Mitarbeiter das Recht, ihren Arbeitgeber anzurufen und ihn zu informieren. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, dass diese im Falle Ihrer Abwesenheit bei einer anstehende Zollkontrolle Sie unverzüglich zu kontaktieren haben.
- ➔ Weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, dass Sie bei Befragungen zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind. Vermeiden Sie, in die Befragungen Ihrer Mitarbeiter einzugreifen oder auf die Auskünfte, die Ihre Mitarbeiter geben, Einfluss zu nehmen.
- ➔ Weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf Ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten und der Presse hin.
- ➔ Treten sowohl Sie, als auch Ihre Mitarbeiter gegenüber den prüfenden Zollbeamten sachlich, aufmerksam und höflich auf – „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus“.